
Da die jezzige angenehme und warme Witterung, nicht allein den Fortgang der Ruhr befördert, sondern diese Krankheit auch böserartiger macht; so findet das Landes Administrations Collegium nötig, sämtlichen Magisträten, Beamten und Regierern mit Verweisung auf die Circularien vom 27 Septb. 1779, 10 und 13 Septb. 1781, 7 und 25 Augt. curr, ihre Pflichten zu Vorkehrung des ferneren Eindringens dieses leidigen Uebels nochmals ernstlich einzuschärfen. und anderweit gemessenst zu befehlen, und festzusetzen:

1. Dafs in denen Dörfern selbst, wo diese Krankheit eingetreten, zwischen Personen angesteckter und gesunder Häuser keine Communication statt haben soll; müste jedoch jemand zum Einkauf einiger höchst nötigen Bedürfnisse oder sonst, mit einer Person aus einem mit der Krankheit confiscirten Hause, Umgang oder etwas zu sprechen haben: So soll solches nie anders als in freier Luft und in einer Entfernung von wenigstens sechs Schritten geschehen, indem bekannter massen das Einhauchen der inficirten Luft, womit die angesteckten Häuser nothwendig erfüllt sind, den Fortgang der Krankheit unausbleiblich befördert, und diejenige Personen welchen dergleichen unreine Luft einathmen, durchgehendes Gefahr laufen, ebenfalls angesteckt und von dieser Krankheit angegriffen zu werden.

Demjenigen also, welchem sein Leben, oder auch nur seine Gesundheit lieb ist, wird es also zur Pflicht, dergleichen angesteckte Häuser, so wie auch den Umgang mit denen darinnen wohnenden, obwohl noch gesunden Personen, zu vermeiden, indem eine mit einer dergleichen unreinen Luft durchdrungene besonders wollene Kleidung schon hinlänglich ist, die Krankheit weiter zu bringen; zu welchem Ende und aus eben diesen Gründen, auch keine obgleich noch gesunde Person, aus einem inficirten Hause, in ein noch gesundes Haus eintreten, und sich dasselbst verweilen darf, sondern ihre Bothschaft, Begehren, oder was sie sonst auszurichten haben möchte, in freier Luft, und in vorgedachter Entfernung anzubringen oder zu sagen hat.

Ebenmässig soll

2. Alle Communication zwischen denen mit der Ruhr angestekten, und denen mit dieser Krankheit noch nicht infectirten Städten und Dörfern so fort nach der Insinuation gegenwärtiger Verordnung dergestalt aufhören, das das wechselseitige Verkehr dadurch zwar nicht unterbrochen, doch aber niemand erlaubt werde, aus einem angesteckten nach einen gesunden Ort aus ohnerheblichen Ursachen gelassen zu werden, dergleichen:

- a* Die bloßen Besuche der Freunde oder Verwandte,
- b* Der Besuch eines gesunden Orts, um sich daselbst zu divertiren, es sey auf den sogenannten Bügel-Bahnen, in den Wirts- oder andern privat Häusern oder
- c* Aus allen sonstigen unwichtigen Gründen, die die Gegenwart des Reisenden an einem Orte nicht schlechterdings erfordern, sind.

Diese Verfügung soll sich aber nicht bloß auf die Städte und Dörfer der Provinz einschränken; sondern sich auch auf die benachbarte fremde Oerter ausdehnen, dergestalt daß

- d* Die diesseitigen Grenz-Orte nach der Seite der mit dieser Krankheit inficirten Plätzen, Wachen ausstellen, welche jedermann über das in der Provinz zu betreibende Geschäfte genau examiniren, und diejenige, welche aus keinen andern als denen sub *a*, *b*, & *c*. gedachten Ursachen, im Lande kommen wollen, gleich zurück weisen soll; und da im dem Lande Cuyck, und besonders zu Vierlingsbeeck, Maeshees &c. die Ruhr starck grasirt, und von bösar-tiger Natur ist; so sollen die Beamte und Regierer der diesseits gegen über gelegenen Orten nicht allein die Fährleute an der Maas anhalten, ihre Fähren anzuschliesen, sondern auch obgedachte Wachen an den Ueberfahrten stellen, und niemand in der Provinz lassen, welcher sich wegen seiner darin zu betreibenden Geschäfte, nicht gehörig legitimirt; wie dann.
- e* Solchemnach überhaupt alle fremde Bettler, ohnvergleitete Juden, und indistincte, alles fremde Gcsindel, durch die Wachen schlechterdings zurück gewiesen werden müssen, und solchen der Eintritt in der Provinz in keine weise gestattet werden muß.

Es ist aber gedachtermassen

- f* Keineswegen die Absicht, Handel und Wandel im mindesten zu hemmen, vielmehr muß jedermann, welcher Geschäfte in der Provinz hat, oder solcherwegen durch dieselbe gehen will, und sich solcherhalb justificirt, ohne Difficultæt ein- und durchgelassen werden, wor-nach die anzustellende Wachen auch zu instruiren sind.

In absicht der Cur dieser Krankheit wird

- 3. Verordnet, daß alle Communitäten sobald die Ruhr sich in denselben offenbahrt, gehalten seyn sollen, nach Anweisung des Land Physici oder anderer Medicorum, auch selbst nach Anleitung von Chirurgis, welche letztere in Nothfällen zugelassen werden können, die erforderlichen Medicamenta auf gemeine Kosten anzuschaffen, In denen Orten, wo kein Medicus, ja nicht einmahl ein Chirurgus wohnt, oder in der Nähe ist, muß eine, zur Distribution der Artzney Mittel, schickliche Person ausgesucht und bestellt werden, die durch den

Land - Physicum, welcher dazu beordert worden, instruiert werden wird, wie sie sich hierunter zu nehmen haben, indem es ohnmöglich bleibt, an allen Orten Aerzte anzustellen, oder Apotheken zu errichten; jedoch können, da es dem Land - Phycico ohnmöglich ist aller Orte zugleich zu seyn, die Magistrate, Beamte und Regierer, mittlerweile und wenn die Krankheit vor der Ankunft des Land - Physici eintreten sollte sich bei andern bekandten Medicis Raths erholen, und darnach das nöthige veranstalten. Und da die Ruhr jetzt von der Art zu seyn scheint, das von des Ober Collegii Medici überall bekand gemachten Anweisung, in einigen Stücken abgegangen werden müsse; so ist besonders denen Chirurgis, welche die verschiedenen Arten oder Grade dieser Kranckheit nicht gründlich oder hinlänglich kennen, zu bedeuten, allen andern Medicinal - Personen aber bekant zu machen, wie bei der gegenwärtig grassierenden Ruhr der gebrauch der Erbrechen erweckenden Mittel, dergleichen das Pulver Nro. 1. nicht convenable geurtheilt, und gleichfalls das Recept Nro. 2. als ein Purgier - Mittel, nicht dienlich gehalten werde, indem ersteres in der gegenwärtigen Ruhr ein schädliches Schlucken verursachen, und das andere den Durchfall ohne einigen Nuzzen befördern würde; wie denn die Anweisung welche der bekannte Arzt Tisot in seinem *Avis au PEUPLE sur la Santé*, herausgegeben. in dem gegenwärtigen Fall so weit es die Ruhr betrifft, keine Anwendung wird finden können.

Uebrigens wird

4. Das tägliche öftere Ausräuchern der krancken so wohl als gesunden Häusern, gemessenst anbefohlen; dieses Räuchern kann mit Wacholderbeeren auf glühende Kohlen gestreut, oder durch Verbrennung der Wacholder - Sträuche selbst, oder auch durch Anzündung dünn geschnittener Tannen oder Fichten Späne, geschehen. Vermögende nehmen dazu Essig auf glühendes Eisen gegossen. Nach dem Durchräuchern müssen die Thüren und Fenstern an den Häusern aufgesperrt werden, damit die in Bewegung gesetzte unreine Luft ausgejagt, und frische Luft in den Häusern eingelassen werde. Die an Ort und Stelle befindliche Beamte sollen auf dieses Durchräuchern der Häuser, so lang die Kranckheit, es sey in der Provinz, oder in der Nachbarchaft herrscht, selbst stricte halten, die übrigen aber die Regierer dazu instruiren, und durch dieselbe darauf genau halten lassen; und da in verschiedenen Ortschaften der Provinz sich keine bequeme Personen finden dürften, denen die sub 3. festgesetzte Austheilung der vorgeschribenen Medicamenten, anvertraut werden könnte, so haben die Magistrate und Beamte der gesammten Geistlichkeit zu erkennen zu geben, wie das Landes Administrations Collegium das Vertrauen zu ihnen

trage, daß sie in dem gegenwärtigen und im Noth-fall, sich dieser Distribution nicht entziehen, vielmehr durch ihre hierunter zu bezeugende Willfährigkeit darthun werden, daß sie die allgemeine Menschen Liebe, welche sie lehren, auch auszuüben fähig sind.

Geldern den 1. Octb. 1783.

Königl. Preuss. Landes Administrations-Collegium des Herzogthums Geldern.

Plesmann. Frh. von Keverberg. Portmans. Heinius Kanitz. Poell.

CIRCULARE

**An Sämliche Magistræte, Beamte,
und Regierer.**